



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und
Beschäftigung -

Tagesordnung Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-02-0019

Umsetzung des Hessischen Spielhallengesetzes - Antrag der CDU-Fraktion vom 28.11.2018 -

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat mit seiner unanfechtbaren Entscheidung vom 27.09.2018 (Az.: 8 B 432/18) klargestellt, dass es im Hessischen Spielhallengesetz (HessSpielG) keine ausreichende rechtliche Grundlage für die Auswahlentscheidungen bei der Erteilung von Konzessionen für Spielhallen auf Basis des Mindestabstandsgebots gibt. Der VGH begründet dies damit, dass es an einer im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehenen landesrechtlichen Konkretisierung fehlt. Dies betrifft nicht nur die Auswahlentscheidung zwischen konkurrierenden Spielhallenbetreibern, sondern auch die sogenannten Härtefallentscheidungen, bei denen die Kriterien ebenso unzureichend definiert sind (Rz. 32). Dies bedeutet, dass es für das in Wiesbaden verwendete Wägungsschema (17-V-31-0001), welches zur Entscheidung herangezogen wird, ebenso wenig eine rechtliche Grundlage gibt wie für die Entscheidung über Härtefälle. Die Verwaltung hat bisher besten Wissens auf Basis des Gesetzes gehandelt. Nun bedarf es einer Überarbeitung des HessSpielGs durch den Gesetzgeber. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die LH Wiesbaden gleichförmig und rechtssicher handelt.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. eine neue, gegenläufige Sitzungsvorlage zur Anwendung der aus dem HessSpielG resultierenden Regelungsinhalte zu erstellen, die ein rechtssicheres Verfahren zur Umsetzung des Gesetzes sichert, bis der Gesetzgeber das HessSpielG überarbeitet und die Entscheidung des VGH aufnimmt; hierbei sind die seitens des VGH Kassel kritisierten Punkte bereits zu berücksichtigen und zu überarbeiten;
2. Spielhallen, die auf Grundlage der nunmehr als ungültig zu betrachtenden Regelungen keine Konzession erhalten haben, zu dulden (siehe hierzu auch das Urteil des OVG NRW vom 18.07.2018, Az.: 4 B 179/18 im Sinne der einzuhaltenden Gleichförmigkeit), solange bis der Gesetzgeber die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Beschluss Nr. 0109

1. Die mündliche Ausführungen von Herrn Bürgermeister Dr. Franz und von Frau Klemm (Rechtsamt) werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag wurde nach der Aussprache von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen und hat sich dadurch erledigt.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2018

Schuchalter-Eicke
Vorsitzende

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .12.2018

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .12.2018

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister